



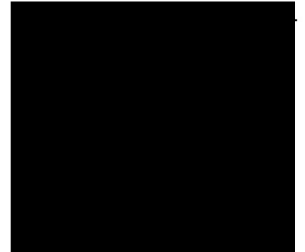
Ministerium für Kinder, Familie, Flüchtlinge und Integration
des Landes Nordrhein-Westfalen, 40190 Düsseldorf

19. März 2021

Seite 1 von 3

Über die Bezirksregierungen

Arnsberg
Detmold
Düsseldorf
Köln
Münster



An die

Ausländerbehörden
Zentralen Ausländerbehörden
Zentralstelle für Fachkräfteeinwanderung

Versand nur in elektronischer Form

Aufenthaltsgewährung bei gut integrierten Ausländern

Begleitschreiben zu den Anwendungshinweisen zu § 25b AufenthG vom
19.03.2021 (Az.: 513-26.11.01-000004-2020-0001460)

Anlage

Anwendungshinweise zu § 25b AufenthG vom 19.03.2021

Sehr geehrte Damen und Herren,

mit Erlass vom 25.03.2019 veröffentlichte das MKFFI Anwendungshinweise zu § 25b AufenthG (Az.: 513-39.08-01-17-324). Unter Nutzung des bundesgesetzlichen Spielraumes sollte die Anwendung der Norm vereinfacht und seine Anwendungsfrequenz erhöht werden. Ziel war es, möglichst vielen geduldeten Personen, die ihre Aufenthaltszeit in Deutschland genutzt haben, um sich gut zu integrieren, langfristig eine Bleibeperspektive zu geben.

Dieses Ziel verfolgt die Landesregierung auch weiterhin.

Dienstgebäude und
Lieferanschrift:
Völklinger Straße 4
40219 Düsseldorf
Telefon 0211 837-02
Telefax 0211 837-2200
poststelle@mkffi.nrw.de
www.mkffi.nrw

Öffentliche Verkehrsmittel:
Rheinbahn Linien
706, 709 (Haltestelle Stadttor)
707 (Haltestelle Wupperstraße)

Um die Erfahrungen der Praxis zu sammeln und möglichen Optimierungsbedarf zu ermitteln, wurden die Anwendungshinweise mit Ihrer Hilfe evaluiert. Für Ihr Engagement an dieser Stelle bedanke ich mich ausdrücklich.

Bevor ich die Evaluierungsergebnisse und die wesentlichen Neuerungen des überarbeiteten Erlasses vorstelle, nutze ich die Gelegenheit und appelliere an Sie, von der Regelung des § 25b AufenthG intensiv Gebrauch zu machen und die Auslegungsspielräume im Sinne der aktualisierten Anwendungshinweise konsequent zu nutzen.

I. Evaluierungsergebnisse

Die Evaluierung hat folgendes Datenbild ergeben:

Im Zeitraum zwischen dem Inkrafttreten des Erlasses (25.03.2019) bis zum Erhebungsstichtag (31.10.2019) wurden nach Auswertung der Rückmeldungen der Ausländerbehörden im Rahmen der Evaluierung 401 Aufenthaltserlaubnisse nach § 25b Abs. 1 AufenthG erteilt. Vor Inkrafttreten des Erlasses (Stichtag 28.02.2019) hatten laut AZR in Nordrhein-Westfalen 660 Personen einen Aufenthaltstitel nach § 25b Abs. 1 AufenthG (Stammberechtigten), aktuell sind es 1.332 (Stand 31.01.2021).

Anhand dieser Zahlen ist eine deutliche und erfreuliche Steigerung der Inhaber eines Aufenthaltstitels bzw. der im AZR gespeicherten Aufenthaltstitel nach § 25b Abs. 1 AufenthG zu beobachten, welche die Landesregierung – auch mit Blick auf die Gesamtzahl der Duldungsinhaber – verstetigen möchte.

II. Zentrale Neuregelungen der überarbeiteten Anwendungshinweise

Auf der Basis dieser Evaluierungsergebnisse sowie der Rückmeldungen zu § 25b AufenthG in den Sommergesprächen wurden die Anwendungshinweise konkretisiert und weitere Stellschrauben bundesgesetzgeberischen Spielraums ermittelt.

Die wichtigsten Neuregelungen betreffen die Konkretisierung der Anforderungen an die besonderen Integrationsleistungen, die zu einer Reduzierung der erforderlichen Voraufenthaltszeiten führen können. Hier werden nunmehr Anforderungen formuliert, die regelmäßig zu einem Abweichen um den maximalen Zeitraum von zwei Jahren führen sollen. Hervorgehoben wird dabei aber, dass bei einem Unterschreiten dieser Anforderungen je nach Intensität und Qualität der jeweiligen erkennbaren Integrationsleistungen ein Abweichen auch um einen geringeren Zeitraum als die maximalen zwei Jahre möglich ist. Aufgegriffen wurde zudem die durch die Evaluierung bekannt gewordene Praxis einiger Ausländerbehörden, über das gesetzlich vorgesehene Niveau hinausreichende Sprachkenntnisse als Integrationsleistung zu bewerten. Neben den besonderen beruflichen und sozialen Integrationsleistungen wurde daher als dritte Stellschraube zur Absenkung der Voraufenthaltszeiten die Übererfüllung des gesetzlich vorgesehenen Sprachniveaus eingeführt.

In die Anwendungshinweise wurde zudem die Rechtsprechung des Bundesverwaltungsgerichts zur Verfahrensduldung eingearbeitet (BVerwG, Urteil vom 18.12.2019, 1 C 34.18), deren Umsetzung in Nordrhein-Westfalen Ihnen bereits mit Erlass vom 10. Februar 2021 (Az.: 513-26.20.09-000003-2020-0002618) bekannt gemacht wurde.

Mit freundlichen Grüßen
im Auftrag





Ministerium für Kinder, Familie, Flüchtlinge und Integration
des Landes Nordrhein-Westfalen, 40190 Düsseldorf

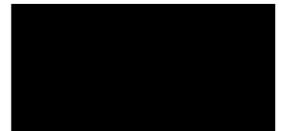
19. März 2021

Seite 1 von 34

Über die Bezirksregierungen

Arnsberg
Detmold
Düsseldorf
Köln
Münster

Aktenzeichen 513-26.11.01-
000004-2020-0001460
bei Antwort bitte angeben



An die
Ausländerbehörden
Zentralen Ausländerbehörden
Zentralstelle für Fachkräfteeinwanderung

Aufenthaltsgewährung bei gut integrierten Ausländern

Anwendungshinweise zu § 25b Aufenthaltsgesetz (AufenthG)

Durch Artikel 1 Nr. 13 des Gesetzes zur Neubestimmung des Bleiberechts und der Aufenthaltsbeendigung vom 27. Juli 2015 (BGBl. I S. 1386) wurde mit § 25b AufenthG in Deutschland erstmalig ein stichtags- und altersunabhängiges Bleiberecht für nachhaltig integrierte Ausländer eingeführt.

§ 25b AufenthG eröffnet die Möglichkeit, einem geduldeten Ausländer eine Aufenthaltserlaubnis zu erteilen, wenn er sich nachhaltig in die Lebensverhältnisse der Bundesrepublik Deutschland integriert hat. Die Regelung zielt darauf ab, die Rechtsstellung derjenigen zu stärken, die trotz ihres nicht gesicherten Aufenthaltes aner kennenswerte Integrationsleistungen erbracht haben. Erfasst werden dabei auch in der Vergangenheit liegende Zeiten erlaubten Aufenthaltes.

§ 25b Abs. 1 AufenthG normiert die speziellen Voraussetzungen, die ein Geduldeter regelmäßig erfüllen muss, damit ihm eine Aufenthaltserlaubnis erteilt werden kann. Die Formulierung „setzt regelmäßig voraus“ lässt es indessen nach dem Willen des Gesetzgebers zu, dass besondere Integrationsleistungen von vergleichbarem Gewicht ebenfalls zur Erteilung einer Aufenthaltserlaubnis nach § 25b Abs. 1 AufenthG führen können, auch wenn die Voraussetzungen des § 25b Abs. 1 S. 2 AufenthG im Einzelfall nicht vollständig erfüllt sind (BT-Drs. 18/4097, S. 42).

Dienstgebäude und
Lieferanschrift:
Völklinger Straße 4
40219 Düsseldorf
Telefon 0211 837-02
Telefax 0211 837-2200
poststelle@mkffi.nrw.de
www.mkffi.nrw

Öffentliche Verkehrsmittel:
Rheinbahn Linien
706, 709 (Haltestelle Stadttor)
707 (Haltestelle Wupperstraße)

Vorbemerkungen: Erkenntnisse aus der Evaluierung

Um die Anwendungsfrequenz des § 25b AufenthG in der Praxis im Rahmen des bundesgesetzlich eröffneten Anwendungsspielraums zu erhöhen und seine Anwendung zu vereinheitlichen, erließ das Ministerium für Kinder, Familie, Flüchtlinge und Integration am 25. März 2019 Anwendungshinweise zu § 25b AufenthG (Az.: 513 - 39.08-01-17-324).

Zum Zwecke der Überprüfung der Wirksamkeit der dort getroffenen Regelungen sowie eines möglichen Optimierungsbedarfs evaluierte das Ministerium für Kinder, Familie, Flüchtlinge und Integration die Anwendungshinweise unter Einbindung der Ausländerbehörden, die nunmehr in aktualisierter Fassung veröffentlicht werden.

Es werden insbesondere die Anforderungen an die besonderen sozialen und beruflichen Integrationsleistungen konkretisiert, deren Vorliegen ein Abweichen von den in § 25b Abs. 1 S. 2 Nr. 1 AufenthG normierten Voraufenthaltszeiten zulässt. Hervorgehoben wird in diesem Kontext, dass die Unterschiedlichkeit der Intensität und Qualität besonderer Integrationsleistungen auch in dem Zeitraum eine Berücksichtigung findet, um die eine Reduktion der Voraufenthaltszeiten von bis zu zwei Jahren erfolgen kann. Ein Absehen von den regelmäßig zu erfüllenden Voraufenthaltszeiten ist auch bei einer Übererfüllung der sprachlichen Voraussetzungen möglich.

In die Anwendungshinweise wurde zudem die Rechtsprechung des Bundesverwaltungsgerichts zum Umgang mit sogenannten Verfahrensduldungen eingearbeitet (BVerwG, Urteil vom 18.12.2019, 1 C 34.18; s.a. Erlass vom 10.02.2021, Az.: 513-26.20.09-000003-2020-0002618).

Mit der Überarbeitung der Anwendungshinweise sowie der erfolgten Berücksichtigung von Hinweisen aus der kommunalen Praxis **wird die Erwartung verbunden, dass die Anwendungshinweise in geeigneten Fällen aktiv genutzt werden, vorhandene Spielräume konsequent zu identifizieren und auszuschöpfen.**

Aufenthaltstitel nach § 25b AufenthG bedürfen eines Antrags (§ 81 Abs. 1 AufenthG). Die Ausländerbehörden sind im Rahmen ihrer **Hinweis- und**

Anstoßpflichten nach § 82 Abs. 3 AufenthG gehalten, den betroffenen Ausländer auf die Regelungen des § 25b AufenthG hinzuweisen.

Seite 3 von 34

Sofern der Erlass zum Teil Bestimmungen aus den rechtlich unverbindlichen Anwendungshinweisen des Bundes übernimmt, werden diese durch landeseigene Regelungen ergänzt und modifiziert. Es gelten damit für die Ausländerbehörden in Nordrhein-Westfalen ausschließlich die nun vorliegenden, aktualisierten Anwendungshinweise des Ministeriums für Kinder, Familie, Flüchtlinge und Integration.

Die Anwendungshinweise vom 25.03.2019 (Az.: 513 - 39.08-01-17-324) werden aufgehoben.

1. § 25b AufenthG – Sollvorschrift mit eingeschränktem Ermessen	6
2. Aufenthaltserlaubnis bei nachhaltiger Integration in die Lebensverhältnisse (§ 25b Abs. 1 AufenthG)	6
2.1 Duldung (§ 25b Abs. 1 S. 1 AufenthG)	6
2.1.1 Allgemeine Hinweise zum Duldungsstatus	6
2.1.2 Verfahrensduldung	7
2.2 Nachhaltige Integration in die Lebensverhältnisse der Bundesrepublik Deutschland (§ 25b Abs. 1 S. 1 AufenthG)	8
2.2.1 Voraufenthaltszeiten (§ 25b Abs. 1 S. 2 Nr. 1 AufenthG)	8
2.2.1.1 Anrechenbarkeit von Voraufenthaltszeiten	8
2.2.1.2 Nichtanrechenbarkeit von Zeiten der Inhaberschaft einer Duldung nach § 60b AufenthG	10
2.2.1.3 Zulässige Abweichung von den Voraufenthaltszeiten	10
2.2.1.3.1 Besondere Integrationsleistungen von vergleichbarem Gewicht	10
2.2.1.3.1.1 Besondere berufliche Integration	11
2.2.1.3.1.2 Besonderes soziales Engagement	12
2.2.1.3.1.3 Spielräume bei der Bewertung der Integrationsleistungen nutzen	12
2.2.1.3.2 Übererfüllung des gesetzlich vorausgesetzten Sprachniveaus	13
2.2.2 Bekenntnis zur freiheitlichen demokratischen Grundordnung (§ 25b Abs. 1 S. 2 Nr. 2 AufenthG)	15
2.2.3 Grundkenntnisse der Rechts- und Gesellschaftsordnung und der Lebensverhältnisse im Bundesgebiet (§ 25b Abs. 1 S. 2 Nr. 2 AufenthG)	16
2.2.4 Lebensunterhaltssicherung (§ 25b Abs. 1 S. 2 Nr. 3 AufenthG)	17
2.2.4.1 Überwiegende Lebensunterhaltssicherung (§ 25b Abs. 1 S. 2 Nr. 3 Alt. 1 AufenthG)	17
2.2.4.2 Prognose (§ 25b Abs. 1 S. 2 Nr. 3 Alt. 2 AufenthG)	18
2.2.4.3 Bezug von Sozialleistungen (§ 25b Abs. 1 S. 3 AufenthG)	19
2.2.5 Deutschkenntnisse (§ 25b Abs. 1 S. 2 Nr. 4 AufenthG)	19
2.2.6 Nachweis des Schulbesuchs schulpflichtiger Kinder (§ 25b Abs. 1 S. 2 Nr. 5 AufenthG)	21
2.3 Absehen von den Voraussetzungen der Lebensunterhaltssicherung und der Sprachkenntnisse (§ 25b Abs. 3 AufenthG)	21
2.4 Versagungsgründe (§ 25b Abs. 2 AufenthG)	22
2.4.1 Verhinderung oder Verzögerung der Abschiebung (§ 25b Abs. 2 Nr. 1 AufenthG)	22
2.4.2 Ausweisungsinteresse (§ 25b Abs. 2 Nr. 2 AufenthG)	24

3. Aufenthaltserlaubnis für Familienangehörige (§ 25b Abs. 4 AufenthG)	25
4. Aufenthaltserlaubnis für Inhaber einer Beschäftigungsduldung (§ 25b Abs. 6 AufenthG)	26
5. Allgemeine Erteilungsvoraussetzungen (§ 5 AufenthG)	28
5.1 Identitätsklärung und Erfüllung der Passpflicht (§ 5 Abs. 1 Nr. 1a und Nr. 4 AufenthG)	28
5.2 Fehlen eines Ausweisungsinteresses (§ 5 Abs. 1 Nr. 2 AufenthG)	31
5.3 Erteilungsverbot (§ 5 Abs. 4 AufenthG)	32
6. Verfahren, Sonstiges	32
6.1 Antragstellung (§ 81 Abs. 1 AufenthG)	32
6.2 Titelerteilung, -verlängerung, Aufenthaltsverfestigung und Familiennachzug	32
6.3 Ausländerzentralregister (AZR)	34

1. § 25b AufenthG – Sollvorschrift mit eingeschränktem Ermessen

Seite 6 von 34

§ 25b AufenthG enthält drei Rechtsgrundlagen für die Erteilung einer Aufenthaltserlaubnis: Die originäre Aufenthaltserlaubnis in § 25b Abs. 1 AufenthG, die abgeleitete Aufenthaltserlaubnis nach § 25b Abs. 4 AufenthG für Ehegatten, Lebenspartner und minderjährige ledige Kinder, die mit einem Begünstigten nach Abs. 1 (Stammberechtigter) in familiärer Lebensgemeinschaft leben sowie die Aufenthaltserlaubnis gemäß § 25b Abs. 6 i.V.m. Abs. 1 AufenthG für Inhaber einer Beschäftigungsduldung, deren Ehegatten, Lebenspartner und in familiärer Gemeinschaft lebende minderjährige Kinder.

Bei allen drei Rechtsgrundlagen handelt es sich um Soll-Vorschriften. Das Ermessen der Ausländerbehörden ist dadurch eingeschränkt. Liegen die Voraussetzungen der jeweiligen Normen vor, ist die Aufenthaltserlaubnis grundsätzlich zu erteilen.

2. Aufenthaltserlaubnis bei nachhaltiger Integration in die Lebensverhältnisse (§ 25b Abs. 1 AufenthG)

Die Erteilung einer Aufenthaltserlaubnis nach § 25b Abs. 1 S. 1 AufenthG setzt voraus, dass der Ausländer geduldet ist und sich nachhaltig in die Lebensverhältnisse der Bundesrepublik Deutschland integriert hat.

2.1 Duldung (§ 25b Abs. 1 S. 1 AufenthG)

2.1.1 Allgemeine Hinweise zum Duldungsstatus

Zum Zeitpunkt der Behördenentscheidung/mündlichen Verhandlung muss der Ausländer geduldet im Sinne von § 60a ff AufenthG sein. Diese Voraussetzung ist erfüllt, wenn der Ausländer die gesetzlichen Voraussetzungen für eine Duldung erfüllt oder im Besitz einer rechtswirksam erteilten Duldungsbescheinigung ist. Bei Vorliegen der gesetzlichen Voraussetzungen für eine Duldung ist der Nichtbesitz einer Duldungsbescheinigung also nicht schädlich (vgl. BVerwG, Urteil vom 18.12.2019, 1 C 34/18, Rn. 24).

Ein Anspruch auf Erteilung einer Duldung besteht aber nicht, wenn die ausländische Person untergetaucht ist oder ihren Aufenthalt im Bundesgebiet von vornherein bei der Ausländerbehörde nicht angezeigt hat.

Auch bei der Duldung für Personen mit ungeklärter Identität nach § 60b AufenthG, der Ausbildungsduldung nach § 60c AufenthG und der Beschäftigungsduldung nach § 60d AufenthG handelt es sich um eine Duldung i.S.v. § 60a Abs. 2 AufenthG (beachte zu § 60b AufenthG aber die Regelung zur Nichtanrechenbarkeit der Voraufenthaltszeiten, Ziffer 2.2.1.2).

2.1.2 Verfahrensduldung

Ist der Ausländer im Besitz einer Duldung, sind die Duldungsgründe für die Annahme des nach § 25b Abs. 1 S. 1 AufenthG vorausgesetzten Duldungsstatus irrelevant. Dies gilt nach der Rechtsprechung des Bundesverwaltungsgerichts ausdrücklich auch für die sogenannte „Verfahrensduldung“, die dem Ausländer in der Praxis der Ausländerbehörden für die Zwecke der Durchführung eines behördlichen oder gerichtlichen Verfahrens erteilt wird (BVerwG, Urteil vom 18.12.2019, 1 C 34/18, Rn. 28-30). Damit wird die früher an dieser Stelle vertretene Auffassung zu Verfahrensduldungen aufgegeben.¹

Zum Umgang mit der Verfahrensduldung wird auf den Erlass des Ministeriums für Kinder, Familie, Flüchtlinge und Integration vom 10.02.2021, Az.: 513-26.20.09-000003-2020-0002618 hingewiesen.

¹ Zur Hintergrundinformation: Zahlreiche Obergerichtspräsidenten vertraten bislang die Rechtsansicht, dass eine reine Verfahrensduldung nicht ausreiche, um das Tatbestandsmerkmal der „Duldung“ im Sinne des § 25b Abs. 1 S. 1 AufenthG zu erfüllen (vgl. OVG NRW, Beschlüsse vom 17.08.2016, Az. 18 B 696/16 und 19.10.2017, Az. 18 B 1197/17).

2.2 Nachhaltige Integration in die Lebensverhältnisse der Bundesrepublik Deutschland (§ 25b Abs. 1 S. 1 AufenthG)

Seite 8 von 34

2.2.1 Voraufenthaltszeiten (§ 25b Abs. 1 S. 2 Nr. 1 AufenthG)

2.2.1.1 Anrechenbarkeit von Voraufenthaltszeiten

Bis zum Zeitpunkt der Entscheidung über den Antrag muss sich der Ausländer im Bundesgebiet regelmäßig ununterbrochen sechs Jahre (mit Kindern) oder acht Jahre aufhalten (zu den Ausnahmemöglichkeiten s.u. Ziffer 2.2.1.3). Maßgeblich sind die letzten sechs bzw. acht Jahre vor der Entscheidung über den Antrag. Ein abgeschlossener Zeitraum in der Vergangenheit genügt aufgrund des klaren Wortlauts der Regelung („seit“ und „aufhält“) nicht.

Der Annahme eines ununterbrochenen Aufenthalts steht aber eine einmalige Ausreise von bis zu drei Monaten nicht entgegen, wenn der Ausländer im Zeitpunkt der Ausreise über einen Aufenthaltstitel verfügt und die Ausreise erkennbar nicht auf die Aufgabe des gewöhnlichen Aufenthaltes oder Lebensmittelpunktes im Bundesgebiet gerichtet ist. Längere Unterbrechungen, die nicht mit der Ausländerbehörde abgestimmt wurden, führen zur einem Neubeginn der Berechnung der Voraufenthaltszeiten (BT-Drs. 18/4097, S. 43). Zu beachten ist in diesem Zusammenhang auch die Regelung zum Erlöschen von Aufenthaltstiteln nach § 51 AufenthG. Bei Vorliegen außergewöhnlicher Umstände, wie etwa einer Pandemiesituation, kann im Einzelfall auch eine andere Bewertung möglich sein.

Unabhängig von der Unschädlichkeit für die Eigenschaft des ununterbrochenen Aufenthaltes sind die Zeiträume, die im Ausland verbracht wurden, auf die Voraufenthaltszeiten nicht anrechenbar.

Bei Duldungsinhabern werden die Voraufenthaltszeiten hingegen durch eine vorübergehende Ausreise unterbrochen, da die Duldung im Unterschied zum Aufenthaltstitel gemäß § 60a Abs. 5 S. 1 AufenthG mit der Ausreise erlischt.

Bei der Berechnung der maßgeblichen Aufenthaltsdauer werden die Zeiten, in denen sich der Ausländer ununterbrochen geduldet, gestattet oder mit einer Aufenthaltserlaubnis im Bundesgebiet aufgehalten hat, berücksichtigt. § 25b AufenthG ist danach auch auf im Zeitpunkt der Entscheidung geduldete Ausländer, die sich zu einem früheren Zeitpunkt mit einer

Aufenthaltserlaubnis in Deutschland aufgehalten haben, anwendbar. Dies gilt auch für ehemalige Inhaber einer Aufenthaltserlaubnis zu Studienzwecken, die sich im Zeitpunkt der Entscheidung über den Antrag geduldet im Bundesgebiet aufhalten. Das Zweckwechselverbot des § 16b Abs. 4 AufenthG bei Aufhalten zu Studienzwecken steht dieser Regelung nicht entgegen.

Nicht erforderlich ist das Überwiegen der Duldungszeiträume in der Vergangenheit. Die unterschiedlichen Aufenthaltsstatus, die das Gesetz benennt, stehen bei der Berechnung der Voraufenthaltszeiten vielmehr gleichwertig nebeneinander.

War ein Antragsteller im Besitz einer Duldung, ist der Grund der Duldung bei der Berechnung der Voraufenthaltszeiten nicht relevant (siehe hierzu auch Hinweise zum Duldungsstatus, Ziffer 2.1.2). Das bedeutet, dass grundsätzlich auch die Zeiten, in denen ein Ausländer Inhaber einer sogenannten „Verfahrensuldung“ war, Voraufenthaltszeiten im Sinne von § 25b Abs. 1 S. 2 Nr. 1 AufenthG sind (vgl. BVerwG, Urteil vom 18.12.2019, 1 C 34.18, Rn. 31).

War ein Antragsteller nicht im Besitz einer Duldung oder eines Aufenthaltstitels, bestand aber ein materiell-rechtlicher Anspruch auf eine Duldung oder einen Aufenthaltstitel, sind auch diese Zeiten Voraufenthaltszeiten im Sinne des § 25b Abs. 1 S. 2 Nr. 1 AufenthG (vgl. für Aufenthaltstitel: BVerwG, Urteil vom 10.11.2009, 1 C 24/08, Rn. 15).

Auch Zeiten, in denen ein Antragsteller eine Fiktionsbescheinigung nach § 81 Abs. 3 und Abs. 4 AufenthG innehat, sind bei anschließender Erteilung der Aufenthaltserlaubnis bzw. -verlängerung anzurechnen.

Zeiträume, in denen der Antragsteller Inhaber einer „Bescheinigung über die Meldung als Asylsuchender“ (BÜMA) war, sind im Hinblick auf die Klärung der Frage, ob sie als Voraufenthaltszeiten angerechnet werden können, grundsätzlich einzelfallbezogen zu bewerten. Maßgeblich sind hierbei die §§ 55, 87c und 67 Abs. 1 S. 1 Nr. 2 und S. 2 AsylG.

Es sei an dieser Stelle darauf hingewiesen, dass im Rahmen von § 25b AufenthG sowohl die Gestattungs- als auch die Duldungszeiten anrechenbar sind, sodass es bei vorhandenen Duldungsansprüchen im Einzelfall (z.B. bei Minderjährigen im Zusammenhang mit § 58 Abs. 1a AufenthG) gegebenenfalls nicht auf die Ermittlung des konkreten Zeitpunkts des Erlöschens einer Gestattung ankommen muss.

2.2.1.2 Nichtanrechenbarkeit von Zeiten der Inhaberschaft einer Duldung nach § 60b AufenthG

Seite 10 von 34

Zeiten der Inhaberschaft einer Duldung für Personen mit ungeklärter Identität werden nach § 60b Abs. 5 S. 1 AufenthG nicht als Voraufenthaltszeiten angerechnet (siehe zu § 60b AufenthG auch den Erlass des Ministeriums für Kinder, Familie, Flüchtlinge und Integration vom 04.08.2020, Az.: 512-26.20.09-2020-0002304). Die Inhaberschaft einer Duldung nach § 60b AufenthG führt aber nicht zu einer Unterbrechung der Voraufenthaltszeiten. Es werden also vor allem nach einer Heilung im Sinne des § 60b Abs. 4 AufenthG nicht Voraufenthaltszeiten von Null an neu gezählt, wenn der Ausländer vor der Erteilung einer Duldung nach § 60b AufenthG bereits anrechenbare Voraufenthaltszeiten zurückgelegt hatte (BT-Drs. 179/19, S. 38).

2.2.1.3 Zulässige Abweichung von den Voraufenthaltszeiten

Bei Vorliegen der Voraussetzungen des § 25b Abs. 1 S. 2 Nr. 1-5 AufenthG ist in der Regel von einer nachhaltigen Integration des Ausländers auszugehen. Die Formulierung „setzt regelmäßig voraus“ bedeutet, dass ausnahmsweise auch eine Aufenthaltserlaubnis erteilt werden kann, wenn die Voraussetzungen im Einzelfall nicht vollständig erfüllt sind, aber besondere Integrationsleistungen von vergleichbarem Gewicht vorliegen oder einzelne andere Regelerteilungsvoraussetzungen übererfüllt sind (vgl. BVerwG, Urteil vom 18.12.2019, 1 C 34.18).

2.2.1.3.1 Besondere Integrationsleistungen von vergleichbarem Gewicht

Liegen besondere Integrationsleistungen von vergleichbarem Gewicht bei einer ausländischen Person vor und sind alle anderen Voraussetzungen des § 25b Abs. 1 AufenthG gegeben, kann von der vollständigen Erfüllung der Aufenthaltsdauer um Zeiträume von bis zu zwei Jahren abgesehen werden. Abgewichen werden kann dabei nicht nur um die maximale Dauer von zwei Jahren, sondern auch um jegliche darunterliegende Zeiträume. Der Zeitraum, um den von den Voraufenthaltszeiten abgewichen wird, sollte in Abhängigkeit von Intensität und Qualität der jeweiligen besonderen Integrationsleistungen im Einzelfall gewählt werden.

Besondere Integrationsleistungen von vergleichbarem Gewicht liegen z.B. vor, wenn eine besondere berufliche Integration gelungen ist oder ein besonderes soziales Engagement besteht. Liegen in beiden Bereichen Integrationsleistungen vor, können für die Ermittlung des Zeitraums, um den von den Voraufenthaltszeiten abgewichen werden kann, diese kombiniert in den Blick genommen werden.

2.2.1.3.1.1 Besondere berufliche Integration

Eine besondere berufliche Integration liegt vor, wenn ein Ausländer über einen Zeitraum von mindestens einem Jahr kontinuierlich gute handwerkliche, technische oder andere berufliche Fertigkeiten im Rahmen seiner erlaubten beruflichen, gelernten Tätigkeit oder im Rahmen seiner erlaubten qualifizierten Berufsausbildung eingebracht hat. In diesem Fall kann von den Voraufenthaltszeiten grundsätzlich um den maximalen Zeitraum von zwei Jahren abgesehen werden **(zu den Möglichkeiten des Abweichens um einen geringeren Zeitraum bei Unterschreiten dieser Anforderungen siehe Ziffer 2.2.1.3.1.3)**.

Für die Reduzierung der Voraufenthaltszeiten ist entscheidend, dass sich die Leistung des Ausländers von der durchschnittlich zu erwartenden Leistung eines Arbeitnehmers bzw. Auszubildenden in dem betroffenen Beruf sichtbar abhebt. Die Tatsache, dass ein Arbeitnehmer durch seine Tätigkeit bereits vollständig und nicht nur überwiegend seinen Lebensunterhalt sichert oder nebenberuflich eine Weiterbildungsmaßnahme erfolgreich abgeschlossen hat, können hierfür Indizien sein. Im Hinblick auf Auszubildende können überdurchschnittliche schulische und praktische Leistungen oder die Verkürzung der Ausbildungsdauer aufgrund überdurchschnittlicher Leistungen hierfür Indizien sein.

Gelernte Tätigkeiten umfassen nicht ausschließlich solche, die nach dem deutschen dualen Ausbildungsmodell erlernt wurden. Auch im Herkunftsland nachweislich erlernte Tätigkeiten können die Grundlage für eine besondere berufliche Integration darstellen. Wann eine qualifizierte Berufsausbildung gegeben ist, richtet sich nach § 2 Abs. 12a AufenthG.

Der zeitliche Umfang der beruflichen Tätigkeit bzw. mehrerer Tätigkeiten sollte in der Regel mehr als die Hälfte der in dem jeweiligen Beschäftigungsverhältnis vorgesehenen Vollzeitarbeitszeit betragen. Der zeitliche

Umfang der Ausbildung muss den vorgesehenen Regelausbildungszeiten für den jeweiligen Ausbildungsberuf entsprechen.

Seite 12 von 34

Besonders positiv kann der Umstand bewertet werden, dass die Erwerbstätigkeit neben der Kinderbetreuung als alleinerziehender Elternteil oder der Pflege erkrankter Verwandter oder Bezugspersonen organisiert wird.

Aussagen der Arbeitgeber bzw. Ausbildungsbetriebe (z.B. in Form von Arbeitszeugnissen) können für die besondere berufliche Integration als Nachweis dienen. Die vorgelegten Bescheinigungen zu den Integrationsleistungen müssen im Einzelfall überprüfbar sein.

2.2.1.3.1.2 Besonderes soziales Engagement

Ein besonderes soziales Engagement kann angenommen werden, wenn über einen Zeitraum von mindestens einem Jahr regelmäßig und nachhaltig Funktionen oder Aufgaben mit einem hohen Anforderungsprofil übernommen wurden, beispielsweise in den Bereichen Kirche, Hilfsangebote für Bedürftige, Hilfs- bzw. Integrationsangebote für Ausländer, Freiwillige Feuerwehr, Sportvereine, Pfadfinder, Kinder- und Jugendeinrichtungen, Elternvertretung in der Schule oder in der Kita oder (gesellschafts-)politisches Engagement. Ein Abweichen von den Voraufenthaltszeiten ist in diesem Fall grundsätzlich um den maximalen Zeitraum von zwei Jahren möglich.

Indizien für die in einem solchen Fall hohen Anforderungen an das soziale Engagement sind beispielsweise die Eigenständigkeit, die zur Bewältigung der Aufgabe erforderlichen Fähigkeiten, die Komplexität der Aufgabe und die mit ihr einhergehende Verantwortung **(zu den Möglichkeiten des Abweichens um einen geringeren Zeitraum bei Unterschreiten dieser Anforderungen siehe nachfolgende Ziffer).**

2.2.1.3.1.3 Spielräume bei der Bewertung der Integrationsleistungen nutzen

Unterschreitet ein Ausländer die beschriebenen Anforderungen an die besondere berufliche Integration, etwa in zeitlicher Hinsicht oder, da es sich bei der beruflichen Tätigkeit als Arbeitnehmer um eine ungelernte Tätigkeit oder um eine staatlich anerkannte Berufsvorbereitungsmaßnahme im Sinne des § 25b Abs. 1 S. 3 Nr. 1 AufenthG handelt, **ist ein**

Abweichen von den Voraufenthaltszeiten im Umfang von weniger als zwei Jahren möglich.

Seite 13 von 34

Gleiches gilt, wenn die beschriebenen Anforderungen an das besondere soziale Engagement zwar noch nicht im vollen Umfang umgesetzt (etwa im Hinblick auf den Umfang des Verantwortungsgrades, bzgl. der Komplexität der Aufgabe oder der zeitlichen Komponente) **aber erkennbar sind**.

Das reine Nachgehen einer beruflichen Tätigkeit bzw. Absolvieren einer Ausbildung ohne sichtbare überdurchschnittliche Leistung ist für eine Abweichung von den Voraufenthaltszeiten nicht ausreichend. Ebenso kann eine Absenkung der Voraufenthaltszeiten nicht nur auf die reine Mitgliedschaft in einem Verein gestützt werden, um dessen Vereinszweck nachzugehen, ohne sich darüber hinaus in dem Verein besonders zu engagieren (z.B. ausschließlich die regelmäßige Teilnahme am Training in einem Sportverein, ohne eine zusätzliche Aufgabe im Verein wahrzunehmen).

2.2.1.3.2 Übererfüllung des gesetzlich vorausgesetzten Sprachniveaus

Eine „Übererfüllung“ der Anforderungen an die sprachliche Integrationsleistung führt bei Vorliegen aller anderen Erteilungsvoraussetzungen des § 25b Abs. 1 AufenthG und Nichtvorliegen von Integrationsdefiziten zu einer Absenkung der Voraufenthaltszeiten um 2 Jahre. Da gesetzlich gemäß § 25b Abs. 1 S. 2 Nr. 4 AufenthG hinreichende mündliche Deutschkenntnisse im Sinne des Niveaus A2 des Gemeinsamen Europäischen Referenzrahmens für Sprachen (GER) vorausgesetzt sind, bedarf es für eine Reduktion der Voraufenthaltszeiten um zwei Jahre guter mündlicher und schriftlicher Deutschkenntnisse auf Höhe des Sprachniveaus B2 des GER. Liegen die Sprachkenntnisse unterhalb dieses Niveaus, ist ein Absenken der Voraufenthaltszeiten nicht möglich.

Das Sprachniveau B2 beinhaltet entsprechend der Niveaustufen des GER folgende sprachliche Fähigkeiten:

- kann die Hauptinhalte komplexer Texte zu konkreten und abstrakten Themen verstehen; versteht im eigenen Spezialgebiet auch Fachdiskussionen,

- kann sich spontan und fließend verständigen, dass ein normales Gespräch mit Muttersprachlern ohne größere Anstrengung auf beiden Seiten gut möglich ist,
- kann sich zu einem breiten Themenspektrum klar und detailliert ausdrücken, einen Standpunkt zu einer aktuellen Frage erläutern und die Vor- und Nachteile verschiedener Möglichkeiten angeben.

Die Sprachkenntnisse sind nachgewiesen, wenn ein geeignetes und zuverlässiges Sprachstandszeugnis der Stufe B2 des GER vorgelegt wird. Das Sprachstandszeugnis muss auf einer standardisierten Sprachprüfung beruhen. Es existieren derzeit drei Institute, die als deutsche Mitglieder der Association of Language Testers in Europe (ALTE) derartige standardisierte Deutschprüfungen anbieten: das Goethe-Institut, das Test-DaF-Institut und die telc gGmbH (DVV). Von ALTE-Mitgliedern angebotene höherwertige Prüfungen können ebenfalls anerkannt werden. Nicht anerkannt werden können dagegen informelle Lernzielkontrollen, die von anderen Kursträgern erstellt und durchgeführt werden und ebenfalls den Anspruch erheben, ein Sprachstandsniveau zu bescheinigen, da diese nicht über einen vergleichbaren Standardisierungsgrad bei Durchführung und Auswertung verfügen und auf eine wissenschaftliche Testentwicklung verzichten (geringfügig abweichend zu AAH des BMI zu § 25b AufenthG zum Nachweis der Sprachkenntnisse des Niveaus A2).

Die Sprachkenntnisse des Niveaus B2 sind auch ohne Vorlage eines Sprachzertifikates nachgewiesen, wenn das deutsche Abitur erfolgreich abgelegt, ein Studium an einer deutschsprachigen Hochschule oder Fachhochschule oder eine deutsche Berufsausbildung erfolgreich abgeschlossen wurde.

2.2.2 Bekenntnis zur freiheitlichen demokratischen Grundordnung (§ 25b Abs. 1 S. 2 Nr. 2 AufenthG)

Seite 15 von 34

§ 25b Abs. 1 S. 2 Nr. 2 AufenthG fordert das Bekenntnis des Ausländers zur freiheitlichen demokratischen Grundordnung der Bundesrepublik Deutschland. Die Regelungen des § 10 StAG sowie die zugehörigen Anwendungshinweise des Bundes sind anzuwenden. Vom Ausländer wird ein aktives persönliches Bekenntnis zur freiheitlichen demokratischen Grundordnung verlangt. Das bedingt, dass der Betreffende den Inhalt des von ihm abgegebenen Bekenntnisses verstanden hat und zumindest dessen Kerninhalte kennen muss. § 25b Abs. 1 S. 2 Nr. 2 AufenthG stellt somit nicht nur eine rein formelle Erteilungsvoraussetzung dar.

Erforderlich ist eine persönlich abzugebende und durch eigene Unterschrift beglaubigte Erklärung des Ausländers. Ein mittelbares und allgemeines Bekenntnis über Dritte genügt nicht.

Das Vorliegen eines schwerwiegenden Ausweisungsinteresses gemäß § 54 Abs. 1 Nr. 2 bis 5 AufenthG oder von Ausschlussstatbeständen für eine Einbürgerung nach § 11 Abs. 1 Nr. 1 StAG schließt ein solches Bekenntnis aus.

Ein Absehen von dem Bekenntnis zur freiheitlich demokratischen Grundordnung scheidet sowohl in direkter und mangels planwidriger Regelungslücke auch in analoger Anwendung von § 25b Abs. 3 AufenthG aus. Bei der Beurteilung eines entsprechenden Bekenntnisses ist jedoch auf den Bildungsstand, die Lebensumstände und die sprachlichen Verständigungsmöglichkeiten des Ausländers Rücksicht zu nehmen. Sollte es für eine betroffene Person aufgrund ihrer körperlichen Verfasstheit unmöglich oder unzumutbar sein, § 25b Abs. 1 S. 2 Nr. 2 AufenthG zu erfüllen, kann dies im Rahmen der Gesamtbewertung der nachhaltigen Integration im Einzelfall zugunsten der Person berücksichtigt werden (§ 25b Abs. 1 S. 1 Nr. 2 AufenthG „setzt regelmäßig voraus“ erlaubt auch ein Absehen; BT-Drs. 18/4097; vgl. auch OVG Hamburg, Urteil vom 25.08.2016, 3 Bf 153/13). Für die Frage, wann ein solcher Ausnahmefall gegeben sein kann, wird ergänzend auf Ziffern 9.2.2.2.1 und 9.2.2.2.2 der AVV-AufenthG hingewiesen.

2.2.3 Grundkenntnisse der Rechts- und Gesellschaftsordnung und der Lebensverhältnisse im Bundesgebiet (§ 25b Abs. 1 S. 2 Nr. 2 AufenthG)

Seite 16 von 34

Grundkenntnisse der Rechts- und Gesellschaftsordnung umfassen die grundlegenden Prinzipien des Rechtsstaats. Das Vorliegen ist von der Ausländerbehörde festzustellen.

Zur Prüfung der erforderlichen Kenntnisse sollen die Lehrpläne des Orientierungskurses, der Bestandteil des Integrationskurses ist, herangezogen werden. Die Integrationskursverordnung (IntV) definiert in § 3 Abs. 1 Nr. 2 IntV als Ziel des Kurses die „Vermittlung von Alltagswissen sowie von Kenntnissen der Rechtsordnung, der Kultur und der Geschichte in Deutschland, insbesondere auch der Werte des demokratischen Staatwesens der Bundesrepublik Deutschland und der Prinzipien der Rechtsstaatlichkeit, Gleichberechtigung, Toleranz und Religionsfreiheit.“ Die Grundkenntnisse der Rechts- und Gesellschaftsordnung werden i.d.R. nachgewiesen durch den bundeseinheitlichen Test „Leben in Deutschland“ zum Orientierungskurs nach § 17 Abs. 1 Nr. 2 IntV. Dieser Test kann auch isoliert, ohne Teilnahme am Orientierungs- bzw. Integrationskurs, abgelegt werden.

Die Zielgruppe der zu Alphabetisierenden besucht den Orientierungskurs im Rahmen des Integrationskurses erst nach Durchlaufen des gesamten Sprachkursteils. Der Orientierungskurs des Alphabetisierungskurses unterscheidet sich inhaltlich nicht vom Orientierungskurs des allgemeinen Integrationskurses. Auch die Teilnehmenden des Alphabetisierungskurses nehmen zum Abschluss des Orientierungskurses am standardisierten Testverfahren teil.

Der Nachweis der Grundkenntnisse der Rechts- und Gesellschaftsordnung ist auch erbracht, wenn der Ausländer einen Abschluss einer deutschen Hauptschule oder einen vergleichbaren oder höheren Schulabschluss einer deutschen allgemeinbildenden Schule, eine in Deutschland erfolgreich abgeschlossene Ausbildung oder einen deutschen Studienabschluss nachweisen kann.

Die Kenntnisse können ebenfalls durch ein Gespräch bei der Ausländerbehörde, das sich an den sprachlichen Voraussetzungen des Niveaus A2 des Gemeinsamen Europäischen Referenzrahmens (GER) für Sprachen

(mündlich) und in Niveau und Gestaltung an den Fragen des Tests „Leben in Deutschland“ orientiert, nachgewiesen werden.

Seite 17 von 34

Ein Absehen von den Anforderungen der Grundkenntnisse der Rechts- und Gesellschaftsordnung scheidet sowohl in direkter und mangels planwidriger Regelungslücke auch in analoger Anwendung von § 25b Abs. 3 AufenthG aus. Sollte es aber für eine betroffene Person aufgrund ihrer körperlichen Verfasstheit unmöglich oder unzumutbar sein, § 25b Abs. 1 S. 2 Nr. 2 AufenthG zu erfüllen, kann dies im Rahmen der Gesamtbewertung der nachhaltigen Integration im Einzelfall zugunsten der Person berücksichtigt werden („setzt regelmäßig voraus“ iSv § 25b Abs. 1 S. 1 Nr. 2 AufenthG erlaubt auch ein Absehen; BT-Drs. 18/4097; VG Düsseldorf Beschluss vom 30.10.2020 und Folge-Beschluss des OVG NRW vom 29.12.2020, Az.: 7 L 474/20; OVG Lüneburg, Beschluss vom 13.07.2018, 13 ME 373/17). Für die Frage, wann ein solcher Ausnahmefall gegeben sein kann, wird ergänzend auf Ziffern 9.2.2.2.1 und 9.2.2.2.2 der AVV-AufenthG hingewiesen.

2.2.4 Lebensunterhaltssicherung (§ 25b Abs. 1 S. 2 Nr. 3 AufenthG)

Für die Erteilung einer Aufenthaltserlaubnis nach § 25b AufenthG reicht es aus, wenn der Ausländer zum Zeitpunkt der Titelerteilung seinen Lebensunterhalt und ggfs. den seiner Bedarfsgemeinschaft überwiegend durch Erwerbstätigkeit sichert. Alternativ zu dieser auf den aktuellen Zeitpunkt abstellenden Betrachtung ist ein Aufenthaltstitel in der Regel auch dann zu erteilen, wenn aufgrund der bisherigen Entwicklung zu erwarten ist, dass der Lebensunterhalt künftig vollständig im Sinne von § 2 Abs. 3 AufenthG gesichert wird.

2.2.4.1 Überwiegende Lebensunterhaltssicherung (§ 25b Abs.1 S. 2 Nr. 3 Alt. 1 AufenthG)

Bezugspunkt für die Lebensunterhaltssicherung ist die Bedarfsgemeinschaft. Eine überwiegende Lebensunterhaltssicherung der Bedarfsgemeinschaft liegt vor, wenn durch die bereits ausgeübte Erwerbstätigkeit ein Einkommen von mehr als 50% der zu berücksichtigenden Regelsätze

des § 20 SGB II plus Miete dauerhaft erwirtschaftet wird (vgl. OVG Sachsen-Anhalt, Urteil vom 07.12.2016, 2, L 18/15). Der Bezug von Wohngeld ist unschädlich (§ 25b Abs. 1 S. 2 Nr. 3 AufenthG).

Seite 18 von 34

2.2.4.2 Prognose (§ 25b Abs. 1 S. 2 Nr. 3 Alt. 2 AufenthG)

Ein Titel ist in der Regel auch zu erteilen, wenn zwar noch keine Erwerbstätigkeit vorliegt, aber bei der Betrachtung der bisherigen Schul-, Ausbildungs-, Einkommens- sowie der familiären Lebenssituation eine Lebensunterhaltssicherung im Sinne des § 2 Abs. 3 AufenthG künftig zu erwarten ist. Hier genügt nicht die überwiegende Sicherung des Lebensunterhalts. Positiv soll die Prognose in der Regel ausfallen, wenn

- das Vorliegen eines konkreten Arbeitsangebots oder
- die Schul- und Berufsausbildung und
- die bisherigen Integrationsleistungen in Sprache und Gesellschaft

die Annahme rechtfertigen, dass eine künftige wirtschaftliche Integration in die deutschen Lebensverhältnisse erfolgen wird.

Sichert ein Ausländer seinen Lebensunterhalt überwiegend durch Erwerbstätigkeit (§ 25b Abs. 1 S. 2 Nr. 3 Alt. 1 AufenthG), kommt es auf die gesetzliche Alternative einer positiven Prognose künftiger Lebensunterhaltssicherung nicht an (vgl. OVG Hamburg, Beschluss vom 19.05.2017, Az.: 1 Bs 207/16).

Die Ausländerbehörde soll in den Fällen, in denen bei einer Prognoseentscheidung die Ernsthaftigkeit des Arbeitsangebots unsicher erscheint oder in den Fällen der Ziffer 2.2.4.1, in denen Tatsachen vorliegen, die die Annahme begründen, die Erwerbstätigkeit sei nicht dauerhaft, die Aufenthaltserlaubnis zunächst für ein Jahr erteilen, um die Ernsthaftigkeit des Arbeitsplatzangebotes nach diesem Zeitraum, vor einer eventuellen Verlängerung, zu überprüfen.

In den Fällen einer Prognoseentscheidung, in denen die erforderliche Lebensunterhaltssicherung nach § 2 Abs. 3 AufenthG derzeit noch nicht wahrscheinlich, aber evtl. zu erwarten ist, kann zunächst eine sechsmo- natige Duldung erteilt werden, um die Voraussetzungen des § 25b Auf- enthG zu erreichen.

2.2.4.3 Bezug von Sozialleistungen (§ 25b Abs. 1 S. 3 AufenthG)

Seite 19 von 34

Auch wenn eine Lebensunterhaltssicherung im Umfang von mehr als 50 % nicht erreicht werden kann, ist ein vorübergehender Bezug von Sozialleistungen in den in § 25b Abs. 1 S. 3 Nr. 1-4 AufenthG definierten Fällen im Regelfall für die Lebensunterhaltssicherung unschädlich.

2.2.5 Deutschkenntnisse (§ 25b Abs. 1 S. 2 Nr. 4 AufenthG)

§ 25b Abs. 1 Nr. 4 AufenthG definiert als Regelvoraussetzung das Vorliegen hinreichender mündlicher Deutschkenntnisse im Sinne des Niveaus A2 des Gemeinsamen Europäischen Referenzrahmens (GER) für Sprachen.

Die Sprachkenntnisse sind auch von nach Absatz 4 einbezogenen Familienangehörigen eigenständig zu erbringen. Die Stufe A2 des GER beinhaltet folgende sprachliche Fähigkeiten (vgl. BT-Drs. 18/4097, S. 44):

- kann Sätze und häufig gebrauchte Ausdrücke verstehen, die mit Bereichen von ganz unmittelbarer Bedeutung zusammenhängen (z. B. Informationen zur Person und zur Familie, Einkäufe, Arbeit, nähere Umgebung),
- kann sich in einfachen, routinemäßigen Situationen verständigen, in denen es um einen einfachen und direkten Austausch von Informationen über vertraute und geläufige Dinge geht,
- kann mit einfachen Mitteln die eigene Herkunft und Ausbildung, die direkte Umgebung und Dinge im Zusammenhang mit unmittelbaren Bedürfnissen beschreiben.

Ergänzend wird zu den von Stufe A2 geforderten sprachlichen Fähigkeiten auch auf Ziffer 104a.1.2 AVV-AufenthG sowie zur Abgrenzung der sprachlichen Fähigkeiten auf der Stufe A1 auf Ziffer 30.1.2.1 AVV- AufenthG verwiesen.

Die geforderten mündlichen Sprachkenntnisse sind nachgewiesen, wenn ein geeignetes und zuverlässiges Sprachstandszeugnis der Stufe A2 des GER vorgelegt wird (z.B. „Deutsch-Test für Zuwanderer“ des BAMF -

Kompetenzstufe A2). Das Sprachstandszeugnis muss auf einer standardisierten Sprachprüfung beruhen. Zu den Sprachprüfungen verweise ich auf die Ausführungen zu Ziffer 2.2.1.3.2.

Für Analphabeten und Personen, die noch nie eine Schule besucht haben, werden durch das BAMF besondere Integrationskurse und Alphabetisierungskurse angeboten, die - u.a. - auf die Erreichung mindestens des Sprachniveaus A2 abzielen. Diese sind auf den vorgenannten Personenkreis zugeschnitten und tragen einer evtl. ungeübten und ggfs. langsamen Aufnahmefähigkeit der Teilnehmer Rechnung.

Der Nachweis der mündlichen Deutschkenntnisse hat nicht zwingend durch Vorlage des vorgenannten Sprachzertifikats zu erfolgen. Die Sprachkenntnisse sind ohne Vorlage eines Sprachzertifikats nachgewiesen, wenn

- vier Jahre eine deutschsprachige Schule mit Erfolg (Versetzung in die nächsthöhere Klasse) besucht, ein Hauptschulabschluss oder wenigstens gleichwertiger deutscher Schulabschluss erworben wurde oder eine Versetzung in die zehnte Klasse einer weiterführenden deutschsprachigen Schule erfolgt oder
- das deutsche Abitur erfolgreich abgelegt, ein Studium an einer deutschsprachigen Hochschule oder Fachhochschule oder eine deutsche Berufsausbildung erfolgreich abgeschlossen wurde oder
- das Gespräch bei der Ausländerbehörde zur Beantragung des Aufenthaltstitels nach § 25b AufenthG ohne Zuhilfenahme eines Berufs-Dolmetschers oder einer hilfsweise dolmetschenden Person auf Deutsch geführt werden kann. Die Anforderung an das Sprachniveau A2 ist erfüllt, wenn der Ausländer alle von der Ausländerbehörde gestellten Fragen im Zusammenhang mit dem Zweck, für den der Ausländer bei ihr vorspricht, versteht und diese ohne Verständigungsschwierigkeiten beantwortet.

Bei Kindern und Jugendlichen bis zum vollendeten 16. Lebensjahr ist kein Nachweis der Deutschkenntnisse erforderlich. Hier genügt die Vorlage des letzten Zeugnisses oder der Nachweis des Kindertagesstättenbesuchs (vgl. BT-Drs. 18/4097, S. 44).

2.2.6 Nachweis des Schulbesuchs schulpflichtiger Kinder (§ 25b Abs. 1 S. 2 Nr. 5 AufenthG)

Seite 21 von 34

Der Ausländer muss nachweisen, dass seine Kinder tatsächlich die Schule besuchen. Dies soll durch Vorlage von Zeugnissen und einer aktuellen Schulbescheinigung geschehen. Einzelne unentschuldigte Fehltage sind dabei unerheblich (vgl. OVG Lüneburg, Beschluss vom 24.03.2009, Az.: 10 LA 377/08).

Mangelhafte Schulleistungen allein sind kein Ausschlusskriterium.

2.3 Absehen von den Voraussetzungen der Lebensunterhaltssicherung und der Sprachkenntnisse (§ 25b Abs. 3 AufenthG)

§ 25b Abs. 3 AufenthG fordert zwingend ein Absehen von der Sicherung des Lebensunterhalts und vom Nachweis hinreichender Deutschkenntnisse, wenn der Ausländer diese Voraussetzung wegen einer körperlichen, geistigen oder seelischen Krankheit oder Behinderung oder aus Altersgründen nicht erfüllen kann.

Die Gründe der Krankheit bzw. Behinderung müssen durch aussagekräftige ärztliche Atteste belegt werden, die den Schluss nahelegen, dass von den Betreffenden das Erfordernis der Lebensunterhaltssicherung oder das Sprachnachweiserfordernis nicht verlangt werden kann. Auf diesen Nachweis kann verzichtet werden, wenn die Ausschlussgründe offensichtlich sind. Ein ausreichender Beleg liegt in der Regel vor, wenn nach Vorlage des sozialrechtlichen Bescheids Erwerbsunfähigkeit i. S. d § 43 Abs. 2 SGB VI gegeben ist.

Aus Altersgründen ist vom Erfordernis der Sicherung des Lebensunterhalts in der Regel abzusehen, wenn das reguläre Rentenalter erreicht ist.

Hinsichtlich des Absehens vom Erfordernis des Spracherwerbs aus Altersgründen ist eine individuelle Betrachtung unter Berücksichtigung insbesondere des Bildungsstandes und der Lebensumstände erforderlich. Vielfach dürfte auch jenseits des 65. Lebensjahres der Erwerb von mündlichen Sprachkenntnissen des Niveaus A 2 noch problemlos möglich sein, und Anstrengungen hierzu dürfen erwartet werden. Andererseits stellt ebenfalls nicht selten ein geringes Bildungsniveau (z.T. verbunden mit

Analphabetismus) ein erhebliches Hindernis für den Spracherwerb auch bei noch jüngeren Personen dar. Bis zur Vollendung des 55. Lebensjahres kommt ein Absehen vom Erfordernis des Spracherwerbs aus Altersgründen jedenfalls nicht in Betracht.

Die Gründe für ein Absehen vom Erfordernis der Lebensunterhaltssicherung und Sprachkenntnisse nach § 25b Abs. 3 AufenthG sind zwingend.

2.4 Versagungsgründe (§ 25b Abs. 2 AufenthG)

Die Aufenthaltserlaubnis ist den Fällen des § 25b Abs. 2 AufenthG zwingend zu versagen.

Die Darlegungs- und Beweislast für die Versagungsgründe tragen grundsätzlich die Ausländerbehörden. Im Hinblick auf die Nichterfüllung zumutbarer Anforderungen an die Mitwirkung bei der Beseitigung von Ausreisehindernissen (§ 25b Abs. 2 Nr. 1 Variante 3 AufenthG, s.u. Ziffer 2.4.1) gilt dies erst, sobald der Ausländer bereits Mitwirkungshandlungen erbracht und gegenüber der Ausländerbehörde dargelegt und nachgewiesen hat. Die Ausländerbehörde trägt sodann die Darlegungs- und Beweislast dafür, dass diese Mitwirkungshandlungen den zumutbaren Anforderungen nicht genügen.

2.4.1 Verhinderung oder Verzögerung der Abschiebung (§ 25b Abs. 2 Nr. 1 AufenthG)

Ein zwingender Versagungsgrund für die Erteilung einer Aufenthaltserlaubnis nach § 25b Abs. 2 Nr. 1 AufenthG ist nach dem Wortlaut der Vorschrift gegeben, wenn das vorwerfbare Verhalten des Ausländers gegenwärtig ist.

Die Regelung des § 25b AufenthG soll zugleich eine Umkehrmöglichkeit für Ausländer darstellen, eine getroffene Fehlentscheidung zu korrigieren. Sie ist ein gangbarer Lösungsweg für langjährig anhaltende ineffektive Verfahren zwischen dem Ausländer einerseits und den staatlichen Stellen andererseits, die ansonsten weiterhin keiner Lösung zugeführt werden könnten. Zu Beginn des Verfahrens begangene Täuschungshandlungen können vor diesem Hintergrund unberücksichtigt bleiben. Es bedarf dabei

einer Abwägung im Einzelfall, ob das Gewicht der Integrationsdefizite aufgrund Fehlverhaltens des Ausländers schwerer wiegt als das Gewicht der erbrachten Integrationsleistungen, wobei auch das Kindeswohl und die Belange eines Kindes in analoger Anwendung des § 55 Abs. 2 Nr. 5 AufenthG zu beachten sind. Auch eine in der Vergangenheit liegende Täuschungshandlung kann nach Art und Dauer im Einzelfall so schwerwiegend sein, dass sie das Gewicht erbrachter Integrationsleistungen beseitigen kann (siehe zum Ganzen AAH des BMI zu § 25b AufenthG und Urteil des OVG NRW vom 21.07.2015, Az.: 18 B 486/14).

Kein schwerwiegendes Integrationsdefizit liegt vor, wenn der Ausländer

- die in der Vergangenheit begangene Täuschungshandlung aufgegeben hat,
- seine ausländerrechtlichen Pflichten seit diesem Zeitpunkt erfüllt,
- die zurückliegende Täuschungshandlung nicht allein kausal für seinen weiteren Verbleib im Bundesgebiet ist und
- seit der Offenbarung bereits ein längerer Zeitraum vergangen ist.

Ein Zug-um-Zug-Verfahren im Rahmen einer Zielvereinbarung (s.u. Ziffer 5.1) stellt in diesem Zusammenhang einen gangbaren Weg dar.

In der Sache regelt § 25b Abs. 2 Nr. 1 AufenthG drei Fallkonstellationen, in denen die Aufenthaltserlaubnis zwingend zu versagen ist: vorsätzlich falsche Angaben, Täuschung über die Identität oder Staatsangehörigkeit und Nichterfüllung zumutbarer Anforderungen an die Mitwirkung bei der Beseitigung von Ausreisehindernissen. Jede dieser drei vorwerfbaren Verhaltensweisen ist nur dann beachtlich, wenn sie zu einer Verhinderung oder Verzögerung der Abschiebung führen.

Das vorwerfbare Verhalten muss allein kausal für die Verhinderung oder Verzögerung der Abschiebung sein. Scheitert die Durchführung einer Abschiebung daneben aus Gründen, die nicht im Verantwortungsbereich des Ausländers liegen, entfällt die Anwendbarkeit des § 25b Abs. 2 Nr. 1 AufenthG.

Als Falschangaben sind außer solcher im Rahmen der Täuschung über Identität oder Staatsangehörigkeit nur Angaben zu den Umständen der Ausreisehindernisse denkbar.

Seite 24 von 34

Eine Täuschung über Identität oder Staatsangehörigkeit im Sinne von § 25b Abs. 2 Nr. 1 AufenthG ist gegeben, wenn bei einer Behörde eine Fehlvorstellung über Identitätsmerkmale hervorgerufen und dadurch die Abschiebung verhindert oder verzögert wird. In Anlehnung an § 5 Abs. 1 Nr. 1a AufenthG wird unter Identität die Übereinstimmung unverwechselbarer personenbezogener Daten mit einer Person verstanden. Identitätsmerkmale sind: Name, Vorname, Geburtsname, Geburtsdatum, Geburtsort, Geschlecht, Wohnort. Darüber hinaus können zu den Identitätsmerkmalen auch Angaben zur Abstammung, zur Personenidentifikationsnummer, DNA, Fingerabdrücke und weitere Merkmale gehören.

Liegen mehrere Staatsangehörigkeiten vor, kann eine Täuschung nur angenommen werden, wenn die Angabe aller Staatsangehörigkeiten ausdrücklich verlangt wird (Nr. 49.2.4 AVwV-AufenthG) und dem Ausländer das Vorliegen mehrerer Staatsangehörigkeiten bekannt ist.

Falschangaben und Täuschungshandlungen müssen durch den Ausländer selbst erfolgt sein. Ein Fehlverhalten anderer darf dem Ausländer nicht entgegengehalten werden. Bloßes Schweigen reicht für die Annahme einer Falschangabe oder Täuschung grundsätzlich nicht aus.

Zu den zumutbaren Anforderungen an die Mitwirkung bei der Beseitigung von Aufenthaltserlaubnissen gehört insbesondere die Pflicht zur Passbeschaffung und Identitätsklärung. Hierzu verweise ich auf die Ausführungen unter Ziffer 5.1.

2.4.2 Ausweisungsinteresse (§ 25b Abs. 2 Nr. 2 AufenthG)

Die Aufenthaltserlaubnis ist zwingend zu versagen, wenn ein besonders schwerwiegendes Ausweisungsinteresse im Sinne von § 54 Abs. 1 oder ein schwerwiegendes Ausweisungsinteresse im Sinne des Abs. 2 Nr. 1 und 2 AufenthG besteht. Ein Versagungsgrund besteht dabei nicht bei jeder strafrechtlichen Verurteilung, sondern erst bei einer Straffälligkeit von einigem Gewicht, mindestens sechs Monate Freiheitsstrafe bzw. – im

Fall der Verurteilung zu einer Jugendstrafe – mindestens ein Jahr Freiheitsstrafe, ohne dass bei letzterer die Vollstreckung der Strafe zur Bewährung ausgesetzt wird.

§ 25b Abs. 2 Nr. 2 AufenthG stellt im Hinblick auf das Ausweisungsinteresse eine Spezialregelung mit strengerem Maßstab gegenüber § 5 Abs. 1 Nr. 2 und § 5 Abs. 4 AufenthG dar (s.u. Ziffer 5.2 und 5.3). Die Ausnahmetatbestände nach § 5 Abs. 3 S. 2 und 3 AufenthG finden daher bei der Erteilung von Aufenthaltserlaubnissen nach § 25b AufenthG insoweit keine Anwendung (s.u. Ziffer 5).

Im Rahmen der Prüfung der nachhaltigen Integration bzw. der allgemeinen Erteilungsvoraussetzungen nach § 5 Abs. 1 Nr. 2 AufenthG (siehe Ziffer 5.2) sind allerdings auch Straftaten unterhalb der Schwelle des § 54 Abs. 2 Nr. 1 und 2 AufenthG einer einzelfallbezogenen Würdigung nicht von vornherein entzogen (so auch OVG NRW, Beschluss vom 21.07.2015, Az.: 18 B 486/14 unter Bezugnahme auf die Entwurfsfassung des § 25b AufenthG, BT-Drs. 18/4097). Bei der in diesen Fällen zu treffenden Gesamtbetrachtung können einerseits Geldstrafen bis zu 50 Tagessätzen oder bis zu 90 Tagessätzen bei Straftaten, die nur von Ausländern begangen werden können, im Einzelfall außer Betracht bleiben. Andererseits sind Straftaten gegen die sexuelle Selbstbestimmung von besonderer Bedeutung und mit besonderem Gewicht (Integrationsdefizit) in die zu treffende Ermessensentscheidung einzubeziehen.

3. Aufenthaltserlaubnis für Familienangehörige (§ 25b Abs. 4 AufenthG)

Ehegatten, Lebenspartner und minderjährige ledige Kinder, die mit einem Begünstigten nach Absatz 1 in familiärer Lebensgemeinschaft leben, soll eine Aufenthaltserlaubnis nach § 25b Abs. 4 AufenthG erteilt werden. Auch für die Familienangehörigen müssen dabei grundsätzlich die Erteilungsvoraussetzungen – außer der Aufenthaltsdauer – vorliegen.

Die überwiegende Lebensunterhaltssicherung im Sinne von § 25b Abs. 1 S. 2 Nr. 3 AufenthG der in Abs. 4 bezeichneten Familienangehörigen ist auch dann gegeben, wenn das entsprechende Einkommen aus Erwerbstätigkeit nur durch ein Mitglied der Bedarfsgemeinschaft erzielt wird (BT-Drs. 18/4097, S. 45).

Für die familiäre Lebensgemeinschaft sind nicht ausschließlich formalrechtliche Aspekte, sondern die tatsächliche familiäre Verbundenheit entscheidend. Maßgeblich ist, ob die Eltern ihre Elternverantwortung wahrnehmen und ob eine Eltern-Kind-Gemeinschaft tatsächlich gelebt wird. Auf der anderen Seite sind die Folgen einer Trennung der Eltern von ihren Kindern im Hinblick auf das Kindeswohl und die Eltern-Kind-Beziehung in den Blick zu nehmen. Auch im Verhältnis kinderloser Ehepartner zueinander sind formalrechtliche Aspekte nicht ausreichend.

4. Aufenthaltserlaubnis für Inhaber einer Beschäftigungsduldung (§ 25b Abs. 6 AufenthG)

§ 25b Abs. 6 AufenthG ermöglicht den Übergang von der Beschäftigungsduldung gemäß § 60d AufenthG, die mit dem am 01.01.2020 in Kraft getretenen Gesetz über Duldung bei Ausbildung und Beschäftigung vom 08.07.2019 (BGBl. I S. 1021) eingeführt wurde, in den Aufenthaltstitel nach § 25b AufenthG. Inhabern einer Beschäftigungsduldung soll durch den neuen § 25b Abs. 6 AufenthG die Chance auf eine Aufenthaltserlaubnis geboten werden.

Nach dem Gesetzeswortlaut soll die Aufenthaltserlaubnis nach § 25b Abs. 1 AufenthG einem Ausländer, seinem Ehegatten oder Lebenspartner und in familiärer Lebensgemeinschaft lebenden minderjährigen ledigen Kindern erteilt werden, die seit 30 Monaten Inhaber einer Beschäftigungsduldung nach § 60d AufenthG sind.

Die Erteilungsvoraussetzungen für § 60d AufenthG müssen im Zeitpunkt der Entscheidung über die Erteilung einer Aufenthaltserlaubnis nach § 25b Abs. 6 i.V.m. Abs. 1 AufenthG weiterhin vorliegen. Darüber hinaus müssen die Erteilungsvoraussetzungen des § 25b Abs. 1 AufenthG mit Ausnahme der Voraufenthaltszeiten nach § 25b Abs. 1 S. 2 Nr. 1 AufenthG zusätzlich gegeben sein (Rechtsgrundverweis). Da die meisten Voraussetzungen des § 25b Abs. 1 S. 2 AufenthG bereits von § 60d AufenthG erfasst werden (§ 25b Abs. 1 S. 2 Nr. 2-5 AufenthG), ist zusätzlich nur das Bekenntnis zur freiheitlich demokratischen Grundordnung der Bundesrepublik Deutschland und das Verfügen über Grundkenntnisse der Rechts- und Gesellschaftsordnung und der Lebensverhältnisse im

Bundesgebiet (§ 25b Abs. 1 S. 2 Nr. 2 AufenthG) zu prüfen. Hierzu verweise ich auf die Ausführungen unter Ziffer 2.2.2 und 2.2.3.

Seite 27 von 34

Jeder Antragsteller (Inhaber einer Beschäftigungsduldung gemäß § 60d AufenthG) muss die Voraussetzungen des § 25b Abs. 6 i.V.m. Abs. 1 AufenthG grundsätzlich selbst erfüllen. Der Lebensunterhalt der in § 25b Abs. 6 AufenthG bezeichneten Familienangehörigen ist auch gesichert, wenn nur ein Mitglied der Bedarfsgemeinschaft ein entsprechendes Einkommen aus Erwerbstätigkeit erzielt.

Sowohl § 25b Abs. 1 S. 2 Nr. 4 AufenthG als auch § 60d Abs. 1 Nr. 6 AufenthG verlangen hinreichende mündliche Deutschkenntnisse. Aufgrund der Definition des § 2 Abs. 10 AufenthG ist klargestellt, dass auch § 60d Abs. 1 Nr. 6 AufenthG das Niveau A 2 des Gemeinsamen Europäischen Referenzrahmens (GER) für Sprachen voraussetzt, wenngleich dieser nur in § 25b Abs. 1 S. 2 Nr. 4 AufenthG ausdrücklich genannt ist. Eine Verschärfung besteht für die Aufenthaltserlaubnis für Inhaber einer Beschäftigungsduldung in den Fällen, in denen die Möglichkeit des Besuchs eines Integrationskurses bestand. Dann sind nicht nur mündliche, sondern auch schriftliche Sprachkenntnisse auf dem Niveau A 2 GER verlangt. Dies gilt nicht für die in familiärer Lebensgemeinschaft lebenden minderjährigen Kinder eines Ausländers. Im Falle einer Ehe oder Lebenspartnerschaft ist das Vorhandensein des vorausgesetzten schriftlichen deutschen Sprachniveaus bei einem Lebenspartner bzw. Ehegatten ausreichend (BT-Drs. 19/8286, S. 13).

Für die Möglichkeiten des Nachweises des Sprachniveaus verweise ich auf die Ziffern 2.2.5 und 2.2.1.3.2, wobei der Nachweis schriftlicher Sprachkenntnisse mittels Vorsprache bei der Ausländerbehörde ausgeschlossen ist.

Ein Ausländer hat die Möglichkeit zum Besuch eines Integrationskurses, wenn seitens der zuständigen Behörde nach § 44a Abs. 1 S. 1 Nr. 4 AufenthG eine Verpflichtung zur Teilnahme ausgesprochen und eine Teilnahme mit Blick auf die Kurskapazitäten tatsächlich möglich war (§ 44 Abs. 4 S. 2 Nr. 2 AufenthG). Asylsuchende, bei denen ein rechtmäßiger und dauerhafter Aufenthalt zu erwarten ist, können bereits während des Asylverfahrens bei vorhandenen Kurskapazitäten zur Teilnahme an einem Integrationskurs verpflichtet werden (§ 44 Abs. 4 S. 2 Nr. 1 a) AufenthG; BT-Drs. 19/8286, S. 13-14).

5. Allgemeine Erteilungsvoraussetzungen (§ 5 AufenthG)

Seite 28 von 34

Zu beachten ist, dass neben den in § 25b Abs. 1, Abs. 4 und Abs. 6 i.V.m. Abs. 1 AufenthG genannten Voraussetzungen grundsätzlich auch die allgemeinen Erteilungsvoraussetzungen des § 5 AufenthG vorliegen müssen, soweit diese nicht ausdrücklich ausgeschlossen sind oder § 25b AufenthG abschließende Sonderregelungen enthält. Von den allgemeinen Erteilungsvoraussetzungen kann im Ermessenswege gemäß § 5 Abs. 3 S. 2 AufenthG abgesehen werden. Dies gilt nicht für das Ausweisungsinteresse gemäß § 54 Abs. 1 und Abs. 2 Nr. 1 und 2 AufenthG, da § 25b Abs. 2 Nr. 2 AufenthG diesbezüglich einen zwingenden Versagungsgrund vorsieht und § 5 Abs. 3 S. 2 AufenthG insoweit verdrängt (s.o. Ziffer 2.4.2).

Speziellere Regelungen enthält § 25b Abs. 1 S. 2 Nr. 3 AufenthG für die Lebensunterhaltssicherung nach § 5 Abs. 1 Nr. 1 AufenthG (s.o. Ziffer 2.2.4) und teilweise für das Ausweisungsinteresse nach § 5 Abs. 1 Nr. 2 und § 5 Abs. 4 AufenthG (s.u. Ziffern 2.4.2, 5.2 und 5.3).

Aus § 25b Abs. 1 S. 1 AufenthG ergibt sich, dass die Visumpflicht (§ 5 Abs. 2 AufenthG) im Zusammenhang des § 25b AufenthG nicht gilt.

Im Rahmen der allgemeinen Erteilungsvoraussetzungen bleiben daher die Identitätsklärung und Erfüllung der Passpflicht (§ 5 Abs. 1 Nr. 1a und Nr. 4 AufenthG) sowie teilweise das Fehlen eines Ausweisungsinteresses (§ 5 Abs. 1 Nr. 2 AufenthG) und teilweise das Erteilungsverbot zu prüfen (§ 5 Abs. 4 AufenthG).

5.1 Identitätsklärung und Erfüllung der Passpflicht (§ 5 Abs. 1 Nr. 1a und Nr. 4 AufenthG)

Die Erfüllung der Passpflicht gemäß § 5 Abs. 1 Nr. 3 AufenthG ist neben dem nach § 5 Abs. 1 Nr. 1a AufenthG erforderlichen Identitätsnachweis bzw. der Klärung der Staatsangehörigkeit aufenthaltsrechtlich von herausragendem öffentlichen Interesse. Durch die Klärung von Identität und Staatsangehörigkeit eines Ausländers soll insbesondere verhindert werden, dass ein und dieselbe Person im Rechtsverkehr mit mehreren unterschiedlichen Identitäten und amtlichen Ausweispapieren auftreten kann. Für die Betroffenen kommt demnach eine Titelerteilung grundsätzlich nur

dann in Betracht, wenn ihre Identität und ihre Staatsangehörigkeit zweifelsfrei geklärt sind und auch die Passpflicht nach Maßgabe des § 3 AufenthG erfüllt ist.

Dem Ausländer obliegt es, an der Beschaffung von Identitätspapieren mitzuwirken. Er muss alle Urkunden und sonstigen Unterlagen, die für die Feststellung seiner Identität und Staatsangehörigkeit von Bedeutung sein können und in deren Besitz er ist, den mit der Ausführung des Aufenthaltsgesetzes betrauten Behörden auf Verlangen vorlegen, aushändigen und überlassen (§ 48 Abs. 3 S. 1 AufenthG).

Die in diesem Zusammenhang gebotenen Mitwirkungshandlungen (Mitwirkung an der Aufklärung der wahren Identität und Mitwirkung bei der Passbeschaffung) sind dem Antragsteller grundsätzlich auch dann zumutbar, wenn damit eine Korrektur früherer Sachverhaltsdarstellungen (ggfs. auch solcher der Eltern/Großeltern/Kinder) verbunden ist. Zumutbar ist insbesondere die Vorsprache bei der jeweiligen konsularischen Vertretung, aber auch, etwaige Unterlagen oder Personenstandsurkunden über Kontaktpersonen im Heimatstaat zu beschaffen.

Gemäß § 5 Abs. 3 S. 2 AufenthG kann im Ermessenswege von den Vorgaben des § 5 Abs. 1 Nr. 4 AufenthG abgesehen werden. Ob eine Ausnahme von der Passpflicht in diesem Sinne zugelassen wird, kann nur in dem Fall geprüft werden, in dem nach Erkenntnissen der Ausländerbehörde die Beschaffung eines Passpapiers für den Staat der nachgewiesenen Staatsangehörigkeit auch nach allen zumutbaren Anstrengungen nicht Erfolg versprechend wäre oder der Ausländer nachweist, alle zumutbaren Anstrengungen unternommen zu haben, gleichwohl die Erlangung eines Passpapiers aber nicht möglich war. Erforderlich ist hier jeweils eine umfassende Einzelfallabwägung, bei der folgende Aspekte zu berücksichtigen sind:

- Wie hoch ist der Anteil der Eigenverantwortlichkeit und des Verschuldens des Betroffenen für das Fehlen eines Nationalpasses oder der Identitätsklärung?
- Zu welchem Zeitpunkt und aus welchem Anlass wurden gegebenenfalls erfolgte Täuschungshandlungen aufgegeben?
- Inwieweit ist der Antragsteller nachweislich ernsthaft seiner Mitwirkungspflicht nachgekommen? Sind seine Aufklärungsbemühungen im Ergebnis ohne sein Verschulden erfolglos geblieben (z.B.,

weil trotz Bemühungen des Ausländers seine Eltern die notwendige Mitwirkung an der Registrierung im Heimatland verweigern und eine Ausstellung eines Heimatpasses daher nicht erreicht werden kann)?

Unter Berücksichtigung der hier getroffenen Regelungen, stellt das Zugum Zug-Verfahren im Rahmen einer Zielvereinbarung auf dem Weg zur Identitätsklärung und Passbeschaffung einen gangbaren Weg dar:

Wenn der zuständigen Ausländerbehörde Ausländer bekannt sind, denen eine gute Integration in die hiesigen Lebensverhältnisse gelungen ist und es maßgeblich an bisher fehlenden – zumutbaren – Bemühungen zur Identitätsklärung bzw. Passbeschaffung scheitert oder wenn eine entsprechende Person auf die Ausländerbehörde zukommt, kann sie mit dem Ausländer eine Zielvereinbarung darüber schließen, welche Vorleistungen seitens des Ausländers erbracht werden müssen, um die Voraussetzungen für die Erteilung einer Aufenthaltserlaubnis gemäß § 25b AufenthG zu schaffen. Voraussetzung ist, dass ernsthafte Bemühungen zur Erfüllung der Mitwirkungspflichten erwartet werden können. Für den für die Identitätsklärung und Passbeschaffung erforderlichen Zeitraum kann vorerst eine weitere Duldung erteilt werden. Die Aufenthaltserlaubnis darf in diesen Fällen jedoch erst erteilt werden, wenn die Identität nachgewiesen und der Pass beschafft ist.

Sind die Betroffenen trotz des Nachweises entsprechender Mitwirkungshandlungen im Sinne des § 48 Abs. 3 AufenthG nicht im Besitz eines gültigen Passes und steht fest, dass sie diesen auch nicht in zumutbarer Weise erlangen können, so kann nach Maßgabe der geltenden Bestimmungen ein Reiseausweis oder ein Ausweisersatz ausgestellt werden (vgl. § 3 Abs. 1 i. V. m. § 48 Abs. 2 AufenthG und §§ 5, 6, 55 AufenthV), mit dem die Passpflicht vorübergehend erfüllt wird. Aber auch dann bleiben die Pflichten des Ausländers nach § 48 AufenthG weiter bestehen.

Wird bei der Erteilung der Aufenthaltserlaubnis nach Ermessen von § 5 Abs. 1 Nr. 1a und/oder Nr. 4 AufenthG abgesehen, befreit dies den Ausländer nicht von der allgemeinen Obliegenheit, die Passpflicht nach § 3 Abs. 1 AufenthG sowie die Pflichten nach § 48 Abs. 3 AufenthG und nach § 56 AufenthV zu erfüllen (vgl. Nr. 5.1.1a und 5.3.2.4 AVV - AufenthG). Dies gilt auch im Fall der Verlängerung der Aufenthaltserlaubnis.

5.2 Fehlen eines Ausweisungsinteresses (§ 5 Abs. 1 Nr. 2 AufenthG)

Seite 31 von 34

Nach § 5 Abs. 1 Nr. 2 AufenthG setzt eine Titelerteilung in der Regel voraus, dass keine Ausweisungsgründe vorliegen.

Zu beachten ist in diesem Zusammenhang die Spezialregelung des § 25b Abs. 2 Nr. 2 AufenthG. Danach ist die Aufenthaltserlaubnis bei Vorliegen der dort genannten Ausweisungsgründe nach § 54 Abs. 1 und Abs. 2 Nr. 1 und 2 AufenthG nicht nur in der Regel, sondern zwingend zu versagen (s.o. Ziffer 2.4.2).

Bei der Prüfung der übrigen Ausweisungsgründe nach § 54 Abs. 2 Nr. 3 bis 9 AufenthG bedarf es stets einer wertenden Gesamtbetrachtung des Einzelfalles. Dabei sind insbesondere das Gewicht des dem Ausweisungstatbestand zu Grund liegenden Verhaltens sowie die Frage, wie lange die Verwirklichung des Ausweisungstatbestandes schon zurückliegt, zu berücksichtigen. Dabei kann zugunsten der ausländischen Person zu berücksichtigen sein, dass das vorwerfbare Verhalten bereits länger zurückliegt, korrigiert wurde, sich die Person seitdem rechtstreu und regelkonform verhält und sich erfolgreich um eine Integration bemüht hat, so dass der Vorwurf aus heutiger Sicht weniger schwer wiegt.

Im Hinblick auf die Bewertung von Straftaten unterhalb der Schwelle des § 54 Abs. 2 Nr. 1 und 2 AufenthG verweise ich auf die Ausführungen unter Ziffer 2.4.2.

Von der Voraussetzung des fehlenden Ausweisungsinteresses kann – mit Ausnahme der Ausweisungsgründe gemäß § 54 Abs. 1 und Abs. 2 Nr. 1 und 2 AufenthG – bei der Erteilung eines Aufenthaltstitels nach § 25b AufenthG abgesehen werden (vgl. § 5 Abs. 3 S. 2 AufenthG). Nach Nr. 5.3.2.2 AVwV-AufenthG können Ausweisungstatbestände – soweit sie nicht bereits im Rahmen der Integrationsprognose in Ansatz gebracht werden – bis zu einer Grenze außer Betracht bleiben, die auch eine Aufenthaltsverfestigung nicht verhindert (§ 9 Abs. 2 S. 1 Nr. 4 AufenthG; Nr. 9a.2.1.5.1.2 und 9a.2.1.5.2.1 AVwV-AufenthG).

5.3 Erteilungsverbot (§ 5 Abs. 4 AufenthG)

Seite 32 von 34

Nach § 5 Abs. 4 Alt. 2 AufenthG ist die Aufenthaltserlaubnis zu versagen, wenn eine Abschiebungsanordnung nach § 58a AufenthG erlassen wurde.

§ 5 Abs. 4 Alt. 1 AufenthG wird von dem spezielleren § 25b Abs. 2 Nr. 2 AufenthG verdrängt (s.o. Ziffer 2.4.2).

6. Verfahren, Sonstiges

6.1 Antragstellung (§ 81 Abs. 1 AufenthG)

Das Aufenthaltsgesetz sieht in § 81 Abs. 1 AufenthG für die Erteilung einer Aufenthaltserlaubnis eine Antragstellung vor. Eine solche Antragstellung kann auch konkludent erfolgen.

Die Ausländerbehörden sollten im Sinne ihrer Hinweis- und Anstoßverpflichtung, die gemäß § 82 Abs. 3 S. 1 iVm § 81 AufenthG ausdrücklich auch die Antragstellung umfasst, auf eine sachdienliche Antragstellung hinwirken.

Den Ausländerbehörden wird daher die Durchführung einer umfassenden Prüfung nahegelegt, die bei vorhandenen Ansatzpunkten auch § 25b AufenthG erfasst, sofern ein Ausländer einen Antrag auf Erteilung einer anderen Aufenthaltserlaubnis stellt. Dies gilt insbesondere, wenn der Vortrag des Ausländers im Wesentlichen aus der Darlegung von Integrationsleistungen und/oder humanitären Aspekten besteht.

Auch die Vorsprache zur Duldungserteilung/-verlängerung kann Anlass bieten, die Möglichkeiten zur Erteilung einer Aufenthaltserlaubnis nach § 25b AufenthG zu prüfen und dem Ausländer ggf. eine Antragstellung zu empfehlen.

6.2 Titelerteilung, -verlängerung, Aufenthaltsverfestigung und Familiennachzug

Jede Aufenthaltserlaubnis nach § 25b AufenthG kann abweichend von der Titelerteilungssperre gemäß § 10 Abs. 3 S. 2 AufenthG erteilt werden,

das heißt auch bei Ablehnung eines Asylantrags als offensichtlich unbegründet im Sinne des § 30 Abs. 3 Nr. 1 bis 6 AsylG (§ 25b Abs. 5 S. 2 AufenthG und § 25b Abs. 4 S. 2 i.V.m. § 25b Abs. 5 S. 2 AufenthG). In diesen Fällen soll die Ausländerbehörde das Einreise- und Aufenthaltsverbot gemäß § 11 Abs. 4 S. 2 AufenthG aufheben.

Jede Aufenthaltserlaubnis nach § 25b AufenthG wird längstens für zwei Jahre erteilt und verlängert (§ 25b Abs. 5 S. 1 AufenthG und § 25b Abs. 4 S. 2 i.V.m. § 25b Abs. 5 S. 1 AufenthG).

Die Verlängerung richtet sich grundsätzlich nach den allgemeinen Bestimmungen (§ 8 AufenthG). Danach gelten für die Verlängerung der Aufenthaltserlaubnis dieselben Vorschriften wie für ihre Erteilung. Im Falle der Verlängerung einer Aufenthaltserlaubnis für Inhaber einer Beschäftigungsduldung kommt es jedoch nicht mehr auf die Voraussetzungen des § 60d AufenthG an. Maßgeblich ist dann nur noch § 25b Abs. 1 AufenthG (BT-Drs. 19/8286, S. 13).

Eine Aufenthaltsverfestigung durch Erhalt einer Niederlassungserlaubnis ist Inhabern einer jeden Aufenthaltserlaubnis nach § 25b AufenthG unter den Voraussetzungen des § 26 Abs. 4 AufenthG möglich.

Der Familiennachzug zu Ausländern aus dem Ausland, die eine Aufenthaltserlaubnis nach § 25b Abs. 1 AufenthG besitzen – hierzu zählen auch Inhaber einer Aufenthaltserlaubnis nach § 25b Abs. 6 i.V.m. § 25b Abs. 1 AufenthG –, ist nur aus völkerrechtlichen oder humanitären Gründen oder zur Wahrung der politischen Interessen der Bundesrepublik Deutschland möglich (§ 29 Abs. 3 S. 1 AufenthG). Der Familiennachzug zu Ausländern, die eine Aufenthaltserlaubnis nach § 25b Abs. 4 AufenthG besitzen, ist ausgeschlossen (§ 29 Abs. 3 S. 3 AufenthG).

Im Unterschied hierzu regelt § 25b Abs. 4 AufenthG die abgeleitete Aufenthaltserlaubnis für sich bereits in der Bundesrepublik Deutschland befindliche Familienangehörige.

Für im Bundesgebiet geborene Kinder eines Ausländers, der eine Aufenthaltserlaubnis nach § 25b Abs. 1 AufenthG bzw. § 25b Abs. 6 i.V.m. § 25b Abs. 1 AufenthG besitzt, gilt § 33 AufenthG. Für im Bundesgebiet geborene Kinder eines Ausländers, der eine Aufenthaltserlaubnis nach § 25b Abs. 4 AufenthG besitzt, findet § 33 AufenthG keine Anwendung.

6.3 Ausländerzentralregister (AZR)

Seite 34 von 34

Zur Sicherung der Qualität der Daten im AZR sowie der damit verbundenen Möglichkeit, ein vollständigeres Bild über die Anwendung der Norm zu erhalten, werden die Ausländerbehörden gebeten, die Erteilung von Aufenthaltserlaubnissen nach § 25b AufenthG im AZR vollständig und zeitnah zu hinterlegen.

Im Auftrag

